



Exemplar Amt für Orts- und Regionalplanung

52/TZP / 7/0
52/TZR / 7/0
52/ZP / 1/28

NACHGEFÜHRTER PLAN

TEILZONENPLAN "ZENTRUM"

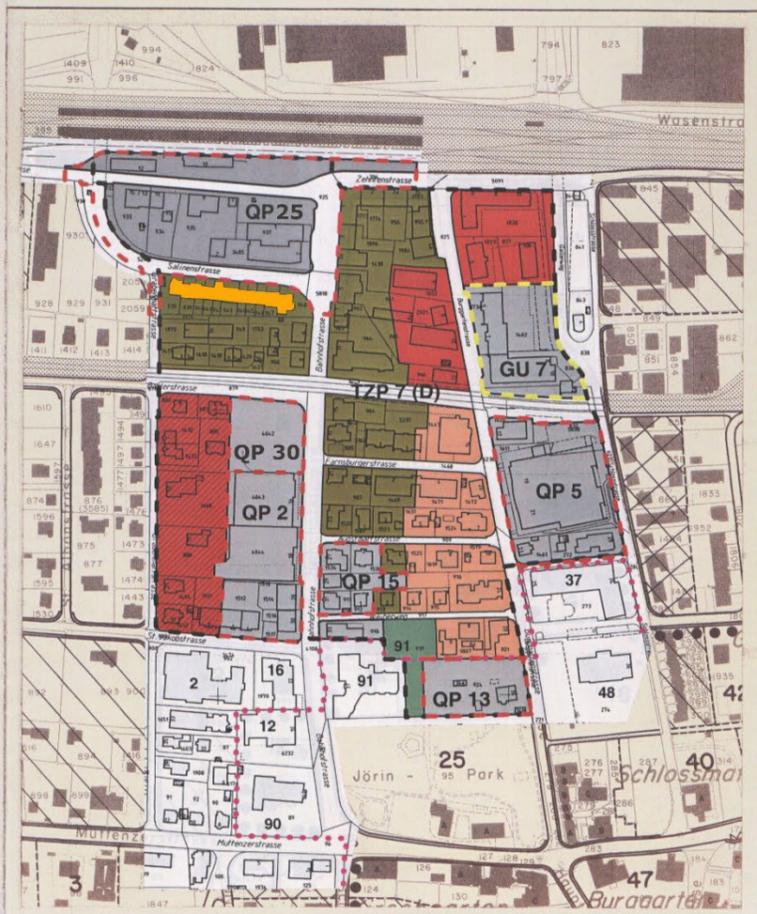
Mutation RRB 1021 vom 18.05.04

Naturgefahrenkarte gemäss nachgeführtem Zonenplan bzw. Zonenreglement Siedlung! RRB Nr. 683 vom 8.5.2018

BESCHLÜSSE

Beschluss des Gemeinderates: 13.7.1982
Beschluss des Einwohnerrates: 26.11.1984
Frist des fak. Referendums: 4.1.1985
Abstimmung: 7.1. - 5.2.1985
Planauflage: 7.1. - 5.2.1985

Table with columns: Plan Nr. BVP, Bauverwaltung Pratteln, Schlosstrasse 34, PLAN NR., E, G, K, DATUM, FORMAT



LEGENDE

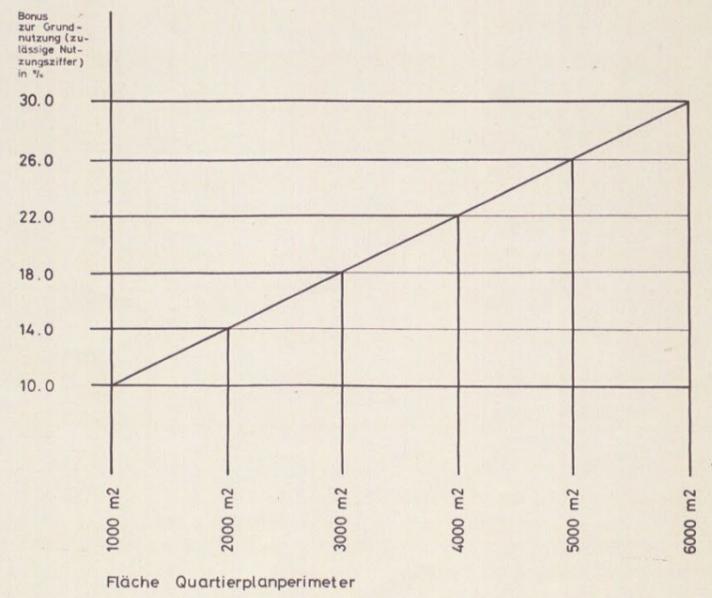
Legend defining symbols for Perimeter Teilzonenplan TZP, Gebiets- und Zonengrenzen, Perimeter Gesamtüberbauung GU, Perimeter Quartierplan QP, Zweckbestimmung, Schutzzone des Ortsbildes, Geschützte Bauten ausserhalb Kernzone, Bahnareal, and a scale bar from 0 to 10 cm.

ZONENEINTEILUNG gemäss §§ 13 - 25 BauG BL / ZR 3 / 63

Table for zoning classification with columns: Zonenbezeichnung, zulässige Vollgeschosszahl, zulässige Nutzungsziffer, Nutzungsart, zulässige Sockelgeschosshöhe, zulässige Gebäudehöhe, zulässige Gebäudelänge, zulässige Dachform

BONUS

Grafische Darstellung zur Bestimmung des maximal zulässigen Bonus für Quartierplanungen



Gesamtnutzung = zulässige Nutzungsziffer + Bonus in % der zulässigen Nutzungsziffer

NUTZUNGSART

Von der projektierten Gesamtnutzung darf der Anteil an der Bruttoverkaufsfläche die Werte gemäss nachfolgender Tabelle nicht unter- bzw. überschreiten.

Table with columns: Gebiet, Erforderliches Minimum in %, Zulässiges Maximum in %

Die restliche Fläche, welche in der Regel dem Wohnen dient, darf auch für Büros, Praxen und ähnliche Dienstleistungsbetriebe verwendet werden.

Table with columns: Gebiet, Zulässiges Maximum für Büros, Praxen und ähnliche Dienstleistungsbetriebe in % der Wohnfläche

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Betrieben gelten die Kriterien der WG-Zonen gemäss §§ 13, 14, 16 BauG und § 3 VVO, sowie ZR 4/63.

AUSNAHMEN:

Bei zonenmässiger Bauweise sind unwesentliche Veränderungen der Nutzungsart sowie des Nutzungsmasses wie z.B. Dachraumausbauten, angebaute oder freistehende Kleinbauten etc. gestattet.

Bauliche Massnahmen grösseren Umfangs sowie Umlagerungen von Nutzungsart und Nutzungsmass sind nur über einen rechtmässigen Quartierplan möglich.